

Seite 1 von 9  
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008  
Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007  
Gültig ab: 29.06.2011  
PDF-Druckdatum: 04.07.2011  
MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

**MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L**

**Art.: 1091**

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:**

Motorenöl

**Verwendungen, von denen abgeraten wird:**

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LIQUI MOLY GmbH, Jerg-Wieland-Straße 4, D-89081 Ulm-Lehr  
Telefon (+49) 0731-1420-0, Telefax (+49) 0731-1420-88

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: [info@chemical-check.de](mailto:info@chemical-check.de), [k.schnurbusch@chemical-check.de](mailto:k.schnurbusch@chemical-check.de)

#### 1.4 Notrufnummer

**Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:**

**Notrufnummer der Gesellschaft:**

Tel.: (+49) 0731-1420-0

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### 2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht bestimmt

##### 2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen).

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### 2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht bestimmt

##### 2.2.2 Kennzeichnung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen)

Kennzeichnung nach österreichischen Vorschriften (Chemikaliengesetz/Chem V)

Gefahrensymbole: Entfällt

Gefahrenbezeichnungen: ---

R-Sätze:

S-Sätze:

Zusätze:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

Seite 2 von 9  
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008  
Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007  
Gültig ab: 29.06.2011  
PDF-Druckdatum: 04.07.2011  
MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

Enthält  
Calciumalkylarylsulfonat, langkettiges  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen.

Gewässerschädigung durch Kohlenwasserstoffe ist möglich.

Produkt kann einen Film auf der Wasseroberfläche bilden, der den Sauerstoffaustausch verhindern kann.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoff

n.a.

### 3.2 Gemisch

|                                                      |                        |
|------------------------------------------------------|------------------------|
| <b>Polyolefinpolyaminsuccinimid, Polyol</b>          |                        |
| <b>Registrierungsnr. (ECHA)</b>                      | -                      |
| <b>Index</b>                                         | ---                    |
| <b>EINECS, ELINCS</b>                                | -                      |
| <b>CAS</b>                                           | CAS 147880-09-9        |
| <b>% Bereich</b>                                     | 1-<5                   |
| <b>Symbol</b>                                        | ---                    |
| <b>R-Sätze</b>                                       | 53                     |
| <b>Einstufungskategorien / Gefahrenbezeichnungen</b> | Umweltgefährlich       |
| <b>Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie</b>              | <b>Gefahrenhinweis</b> |
| Aquatic Chronic/4                                    | H413                   |

Text der R-Sätze / H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

#### Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

#### Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

#### Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.

Aspirationsgefahr

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Es können auftreten:

Reizung der Augen

Allergische Reaktion möglich.

Austrocknung der Haut.

Dermatitis (Hautentzündung)

Ölakne

Bei Dampfbildung:

Seite 3 von 9  
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008  
Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007  
Gültig ab: 29.06.2011  
PDF-Druckdatum: 04.07.2011  
MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

Reizung der Atemwege  
Verschlucken:  
Übelkeit  
Erbrechen  
Diarrhö

#### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

n.g.

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1 Löschmittel**

##### **Geeignete Löschmittel**

CO<sub>2</sub>  
Schaum  
Trockenlöschmittel

##### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide  
Schwefeloxide  
Entzündliche Dampf-/Luftgemische  
Toxische Pyrolyseprodukte.  
Stickoxide  
Toxische Pyrolyseprodukte.  
Entzündliche Dampf-/Luftgemische

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.  
Je nach Brandgröße  
Ggf. Vollschutz  
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.  
Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Belüftung sorgen.  
Augen- und Hautkontakt vermeiden.  
Ggf. Rutschgefahr beachten

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  
Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.  
Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen, und gem. Abschnitt 13 entsorgen.  
Ölbindemittel

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Ölnebelbildung vermeiden.  
Augenkontakt vermeiden.

Seite 4 von 9  
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008  
Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007  
Gültig ab: 29.06.2011  
PDF-Druckdatum: 04.07.2011  
MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

Langanhaltenden oder intensiven Hautkontakt vermeiden.  
Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.  
Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.  
Nicht auf Temperaturen in der Nähe des Flammpunktes erwärmen.  
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.  
Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.  
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.  
Flüssigkeitsdichter Boden.  
Vor Feuchtigkeit geschützt und geschlossen lagern.  
Nicht über 50 °C lagern.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

| D    | Chem. Bezeichnung   | Mineralölnebel                 | %Bereich: |
|------|---------------------|--------------------------------|-----------|
| AGW: | 5 mg/m3 (TLV-ACGIH) | Spb.-Üf.: 10 mg/m3 (TLV-ACGIH) | ---       |
| BGW: | ---                 | Sonstige Angaben:              | ---       |

  

| A                  | Chem. Bezeichnung   | Mineralölnebel                          | %Bereich:    |
|--------------------|---------------------|-----------------------------------------|--------------|
| MAK-Tmw / TRK-Tmw: | 5 mg/m3 (TLV-ACGIH) | MAK-Kzw / TRK-Kzw: 10 mg/m3 (TLV-ACGIH) | MAK-Mow: --- |
| BGW:               | ---                 | Sonstige Angaben:                       | ---          |

D AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.  
\*\* = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

A MAK-Tmw / TRK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert | MAK-Kzw / TRK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert | MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert | BGW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz | Sonstige Angaben: H = bes. Gefahr d. Hautresorption, S = Arbeitsstoff löst in weit überdurchschnittlichem Maß allerg. Reaktionen aus, Sa/Sh/Sah = Gefahr d. Sensibilis. d. Atemwege/d. Haut/d. Atemw.+Haut, SP = Gefahr d. Photosensibilis., A1,A2,B,C = Liste krebserz. Stoffe.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.  
Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.  
Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Seite 5 von 9  
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008  
Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007  
Gültig ab: 29.06.2011  
PDF-Druckdatum: 04.07.2011  
MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

Augen-/Gesichtsschutz:  
Schutzbrille (EN 166) dichtschießend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.

Hautschutz - Handschutz:  
Schutzhandschuhe, ölbeständig (EN 374)  
Gegebenenfalls  
Schutzhandschuhe aus Neopren (EN 374).  
Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)  
Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:  
Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:  
Im Normalfall nicht erforderlich.  
Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).  
Filter A2 P2 (EN 14387), Kennfarbe braun, weiß  
Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:  
Falls zutreffend, sind diese bei den Einzelschutzmaßnahmen (Augen-/Gesichtsschutz, Hautschutz, Atemschutz) aufgeführt.

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.  
Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.  
Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.  
Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.  
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.  
Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.  
Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                            |                                    |
|--------------------------------------------|------------------------------------|
| Aggregatzustand:                           | Flüssig                            |
| Farbe:                                     | Schwarz                            |
| Farbe:                                     | Braun                              |
| Geruch:                                    | Charakteristisch                   |
| Geruchsschwelle:                           | Nicht bestimmt                     |
| pH-Wert:                                   | Nicht bestimmt                     |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                 | -28--35 °C                         |
| Siedebeginn und Siedebereich:              | Nicht bestimmt                     |
| Flammpunkt:                                | 220-240 °C                         |
| Verdampfungsgeschwindigkeit:               | Nicht bestimmt                     |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig):          | Nicht bestimmt                     |
| Untere Explosionsgrenze:                   | Nicht bestimmt                     |
| Obere Explosionsgrenze:                    | Nicht bestimmt                     |
| Dampfdruck:                                | Nicht bestimmt                     |
| Dampfdichte (Luft=1):                      | Nicht bestimmt                     |
| Dichte:                                    | 0,875-0,89 g/ml                    |
| Schüttdichte:                              | Nicht bestimmt                     |
| Löslichkeit(en):                           | Nicht bestimmt                     |
| Wasserlöslichkeit:                         | Unlöslich                          |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): | Nicht bestimmt                     |
| Selbstentzündungstemperatur:               | Nicht bestimmt                     |
| Zersetzungstemperatur:                     | Nicht bestimmt                     |
| Viskosität:                                | 75-150 mm <sup>2</sup> /s (40°C)   |
| Viskosität:                                | 14-18,2 mm <sup>2</sup> /s (100°C) |
| Explosive Eigenschaften:                   | Nicht bestimmt                     |

Seite 6 von 9  
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008  
Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007  
Gültig ab: 29.06.2011  
PDF-Druckdatum: 04.07.2011  
MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| Oxidierende Eigenschaften:       | Nicht bestimmt |
| <b>9.2 Sonstige Angaben</b>      |                |
| Mischbarkeit:                    | Nicht bestimmt |
| Fettlöslichkeit / Lösungsmittel: | Nicht bestimmt |
| Leitfähigkeit:                   | Nicht bestimmt |
| Oberflächenspannung:             | Nicht bestimmt |
| Lösemittelgehalt:                | Nicht bestimmt |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.  
Das Produkt wurde nicht geprüft.

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.  
Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.  
Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen  
Vor Feuchtigkeit schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.  
Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.  
Siehe auch Abschnitt 5.2.  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.  
Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

**MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L**  
**Art.: 1091**

| Toxizität/Wirkung                                                   | Endpunkt | Wert | Einheit | Organismus | Prüfmethode | Bemerkung |
|---------------------------------------------------------------------|----------|------|---------|------------|-------------|-----------|
| Akute Toxizität, oral:                                              |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Akute Toxizität, dermal:                                            |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Akute Toxizität, inhalativ:                                         |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:                                      |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Schwere Augenschädigung/-reizung:                                   |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut:                                 |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Keimzell-Mutagenität:                                               |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Karzinogenität:                                                     |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Reproduktionstoxizität:                                             |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):   |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE): |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Aspirationsgefahr:                                                  |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Reizwirkung Atemwege:                                               |          |      |         |            |             | k.D.v.    |
| Toxizität bei wiederholter Verabreichung:                           |          |      |         |            |             | k.D.v.    |

Seite 7 von 9  
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008  
Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007  
Gültig ab: 29.06.2011  
PDF-Druckdatum: 04.07.2011  
MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

|           |  |  |  |  |  |  |        |
|-----------|--|--|--|--|--|--|--------|
| Symptome: |  |  |  |  |  |  | k.D.v. |
|-----------|--|--|--|--|--|--|--------|

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.  
Abtrennung, soweit möglich, über Ölabscheider.  
Gemäß der Rezeptur keine AOX enthalten.

### MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L

Art.: 1091

| Toxizität/Wirkung                         | Endpunkt | Zeit | Wert | Einheit | Organismus | Prüfmethode | Bemerkung                           |
|-------------------------------------------|----------|------|------|---------|------------|-------------|-------------------------------------|
| Toxizität, Fische:                        |          |      |      |         |            |             | k.D.v.                              |
| Toxizität, Daphnien:                      |          |      |      |         |            |             | k.D.v.                              |
| Toxizität, Algen:                         |          |      |      |         |            |             | k.D.v.                              |
| Persistenz und Abbaubarkeit:              |          |      |      |         |            |             | k.D.v.                              |
| Bioakkumulationspotenzial:                |          |      |      |         |            |             | Anreicherung in Organismen möglich. |
| Mobilität im Boden:                       |          |      |      |         |            |             | k.D.v.                              |
| Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: |          |      |      |         |            |             | k.D.v.                              |
| Andere schädliche Wirkungen:              |          |      |      |         |            |             | k.D.v.                              |

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

#### Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Getränkte verunreinigte Putzlappen, Papier oder anderes organisches Material stellt eine Brandgefahr dar und muß kontrolliert gesammelt und entsorgt werden.

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

#### Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

#### Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ (ADR 2011): n.a.

LQ (ADR 2009): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Seite 8 von 9  
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008  
Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007  
Gültig ab: 29.06.2011  
PDF-Druckdatum: 04.07.2011  
MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

Tunnelbeschränkungscode:

### Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen:

n.a.

Verpackungsgruppe:

n.a.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant):

n.a.

Umweltgefahren:

Nicht zutreffend

### Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen:

n.a.

Verpackungsgruppe:

n.a.

Umweltgefahren:

Nicht zutreffend

### Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

### Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach o.a. V.

### Zusätzliche Hinweise:

Kein Gefahrgut nach o.a. V.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Ja

VOC (1999/13/EC):

0%

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

2

Selbsteinstufung:

Ja (VwVwS)

VbF (Österreich):

Entfällt

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI:

10

Überarbeitete Abschnitte:

3

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze (GHS/CLP) der Ingredients (benannt in Pt. 3) dar.

53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic-Gewässergefährdend - chronisch

## Legende:

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung), WGK3 = stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend, WGK1 = schwach wassergefährdend

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

ATE = Acute Toxicity Estimates (Schätzwerte Akuter Toxizität - ATS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Seite 9 von 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.06.2011 / 0008

Ersetzt Fassung vom / Version: 19.01.2011 / 0007

Gültig ab: 29.06.2011

PDF-Druckdatum: 04.07.2011

MOS2-LEICHTLAUF 10W40 1L Art.: 1091

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

**Chemical Check GmbH, Wöbbeler Straße 2-4, D-32839 Steinheim, Tel.: 05233 94 17 0, 01805-CHEMICAL / 0180 52 43 642, Fax: 05233 94 17 90, 0180 50 50 455**

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.